

Anonymisierte Fassung

C-541/19 – 1

Rechtssache C-541/19

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. Juli 2019

Vorlegendes Gericht:

Amtsgericht Hamburg (Deutschland)

Datum der Vorlageentscheidung:

22. Mai 2019

Kläger:

XW

Beklagte:

Eurowings GmbH

Eingetragen in das Register des Gerichtshofes unter der Nr. <u>1122282</u>	
Luxemburg, den <u>17. 07. 2019</u>	Der Kanzler, im Auftrag
Fax/E-mail: <u>[Signature]</u>	Daniel Dittert Referatsleiter
eingegangen am: <u>16.07.19</u>	

Beschluss

In dem Rechtsstreit

XW [OMISSIS]

– Kläger –

[OMISSIS]

gegen

Eurowings GmbH, [OMISSIS] Düsseldorf

– Beklagte –

[OMISSIS]

DE

beschließt das Amtsgericht Hamburg [OMISSIS] am 22.05.2019:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Art. 267 AEUV folgenden Frage zur Auslegung des Unionsrechts vorgelegt:

Wird für die Berechnung des Ausgleichsanspruchs nach Art. 7 der Verordnung EG Nr. 261/2004 auch dann die Gesamtflugstrecke zugrunde gelegt, wenn ein Fluggast wegen einer Verspätung/Annullierung erst des Anschlussfluges eine Verspätung von drei Stunden und mehr am Endziel zur Folge hat, der Zubringerflug aber pünktlich war, beide Flüge von unterschiedlichen Luftfahrtunternehmen ausgeführt wurden und die Flüge zusammen gebucht wurden?

Gründe:

- 1 [OMISSIS] [Nationale Verfahrensvorschrift]
- 2 Die [OMISSIS] Entscheidung über den Rechtsstreit hängt von der Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union durch Beantwortung der im Tenor formulierten Vorlagefrage ab:

Darstellung des Streitgegenstandes

- 3 Der Kläger begehrt von der Beklagten restliche Ausgleichszahlung in Höhe von € 150,00.
- 4 Der Kläger buchte im Rahmen einer einheitlichen Buchung über das GDS Global Distribution System einen Flug von Madrid (MAD) nach Zürich (ZRH) für den 18.09.2017 (LX 2021) mit unmittelbarem Anschlussflug nach Hamburg (HAM) für den 18.09.2017 (EW 7763, Codeshare LX 4416). Der Anschlussflug sollte von der Beklagten durchgeführt werden, wurde jedoch annulliert. Eine anderweitige Beförderung wurde dem Kläger nicht angeboten. Auf die Zahlungsaufforderung des Klägers zahlte die Beklagte an diesen € 250,00.

[OMISSIS][Nationales Verfahrensrecht]

- 5 [OMISSIS]

Einschlägige europäische Rechtsprechung zur Vorlagefrage

- 6 Der Gerichtshof der Europäischen Union hatte mit Urteil vom 07.03.2018 ([OMISSIS] C-274/16, C-447/16, C-448/16) entschieden [OMISSIS]:

Art. 5 Nr. 1 Buchst. a der VO Nr. 44/2001 ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Ansprüche aus einem Vertrag“ im Sinne dieser Bestimmung auch eine von Fluggästen auf der Grundlage der VO (EG) Nr. 261/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.2.2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen und zur Aufhebung der VO (EWG) Nr. 295/91 erhobene Klage auf Ausgleichszahlung wegen einer großen Verspätung bei einer aus mehreren Teilstrecken bestehenden Flugreise umfasst, die sich gegen ein ausführendes Luftfahrtunternehmen richtet, das nicht Vertragspartner des betroffenen Fluggasts ist.

7 Sowie mit Urteil vom 31.5.2018 – C-537/17 (Wegener/Royal Air Maroc Sa):

„Der Begriff ‚Endziel‘ wird in Art. 2 Buchst. h der VO Nr. 261/2004 definiert als der Zielort auf dem am Abfertigungsschalter vorgelegten Flugschein bzw. bei direkten Anschlussflügen der Zielort des letzten Fluges des betreffenden Fluggasts ([OMISSIS] ECLI:EU:C:2013:106 [OMISSIS]).“

Rechtsansichten der Parteien

- 8 Der Kläger ist der Auffassung, dass eine einheitlich gebuchte Flugreise vorläge. Dass die Flugreise weder bei der Beklagten selbst gebucht wurde, noch dass sämtliche Flugabschnitte von dem Vertragspartner selbst oder einem einzigen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wurden, sei unerheblich. Maßgeblich sei, dass die Flugreise auf einem einheitlichen Buchungsvorgang beruhe aus dem der Beförderungsvertrag herrühre und aus Sicht des Fluggastes eine Einheit darstelle. Entscheidend sei der erlittene Zeitverlust am Endziel. Dies sei unabhängig davon, ob Zubringer- und Anschlussflug von derselben Fluggesellschaft durchgeführt würden. Der annullierte Flug stelle einen direkten Anschlussflug aus Sicht des Fluggastes dar. Es mache für den Fluggast keinen Unterschied, ob er sein Endziel aufgrund einer Annullierung oder Verspätung auf dem ersten oder letzten Segment einer einheitlichen Flugreise mit einer erheblichen Verspätung erreiche.
- 9 Die Beklagte vertritt die Ansicht, es seien zwei voneinander unabhängige Flüge, die keinerlei Verknüpfung auswiesen, von dem Kläger gebucht worden, sodass lediglich eine Ausgleichszahlung in Höhe von € 250,00 unter Zugrundelegung der Flugstrecke Zürich-Hamburg geschuldet sei. Die Buchung sei nicht direkt bei den Luftfahrtunternehmen vorgenommen worden, der Kläger habe sich über das GDS die beiden Flüge selbst zusammengestellt. Auch sei der vorausgegangene Flug nicht von der Beklagten durchgeführt worden. Die Flüge stünden in keinem Zusammenhang, es handele sich um zwei unterschiedliche individuell geplante Flüge. Bei dem annullierten Flug handele es sich nicht um einen Anschlussflug.

Vorläufige Rechtsauffassung des Gerichts

- 10 Das vorliegende Gericht geht davon aus, dass es sich um eine einheitliche Flugreise handelt. Hierfür spricht schon die kurze Umstiegszeit zwischen dem Zubringer- und Anschlussflug. Zudem dürfte zur Berechnung der Anspruchshöhe die Distanz zwischen Madrid und Hamburg zugrunde zu legen sein. So stellt bereits Art. 7 Abs. 1 S. 2 der Verordnung EG Nr. 261/2004 klar, dass bei Mehrstreckenflügen der „letzte Zielort“ entscheidend ist. Der Begriff „letzter Zielort“ stimmt in der Sache mit dem des „Endziels“ nach Art. 2 lit. h und damit der Bezeichnung in Art. 7 Abs. 2 der Verordnung EG Nr. 261/2004 überein. Einheitlich gebuchte Zubringer- und Anschlussflüge sind also zusammenzulegen. Bei einer einheitliche[n] Buchung dürfte es unerheblich sein, in welchem Streckenabschnitt die fluggastrechtlich relevante Störung eingetreten ist

Verfahrensstand

- 11 [OMISSIS]

[Unterschrift][OMISSIS]